

## Musterung

stischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels oder Musterkooperationsvereinbarung für die Kooperation der LPG und VEG. Z\* Musterbetriebsordnung für LPG

**Musterung** - staatliche Maßnahme, der sich alle wehrpflichtigen Bürger der DDR vor ihrer erstmaligen *A* Einberufung zum *A* Wehrdienst zu unterziehen haben, um ihre Tauglichkeit und sonstige Eignung für den Wehrdienst zu prüfen. Bei den Wehrekreiscommandos werden M.kommissionen gebildet. Während der M. wird im Ergebnis einer medizinischen Untersuchung über die Tauglichkeit entschieden, die Wehrdokumentation wird vervollständigt und der Wehrdienstausweis ausgehändigt. Die M. findet jedes Jahr, meist in den Monaten März und April, statt. Den genauen Zeitpunkt bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Er legt auch fest, welcher Geburtsjahrgang gemustert wird; in der Regel sind es die Wehrpflichtigen, die im betreffenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden. Die M. wird in den Tageszeitungen und durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Damit entsteht die Rechtspflicht, sich mustern zu lassen. Daneben erhalten die zu mustern den Wehrpflichtigen von den Wehrekreiscommandos eine schriftliche Aufforderung zur M. Einzelheiten über die M. sind im Wehrdienstgesetz und in der Einberufungsordnung, beide vom 25. März 1982 (GBl. 11982 Nr. 12 S. 221 und 230), geregelt. <sup>7</sup> Recht und Ehrenpflicht der Bürger zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes

**Mustervertrag** - vorgefertigter Vertragsentwurf, dessen Verwendung durch Rechtsvorschrift empfohlen wird. Bedeutsam sind vor allem die als Anlagen zu § 11 der DB zur WLVO veröffentlichten Mustermietverträge. Sie enthalten wichtige Orientierungen für die Gestaltung der mietrechtlichen Beziehungen. Auf ihrer Grundlage lassen vor allem Vermieterbetriebe wie VEB Gebäudewirtschaft und AWG Vertragsformulare drucken, die beim Abschluß der Verträge individuell ausgefüllt werden. Hierdurch werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten schriftlich festgelegt, ohne daß jedesmal neue Absprachen über Einzelheiten des Vertrages notwendig sind. Das vermindert den Verwaltungsaufwand und sichert zugleich die Einheitlichkeit der / Mietverträge bzw. Nutzungsverträge. Auch beim Abschluß von Dienstleistungsverträgen, / Werknutzungsverträgen und Versicherungsverträgen werden meist vordruckte M. verwendet. Dadurch erübrigen sich auch hier Verhandlungen über den Vertragsinhalt hinsichtlich Art, Umfang und Qualität der / Leistung, / Leistungszeit, / Leistungsort, Transport, Mitwirkungshandlungen, Informationspflichten usw. Vordruckte Vertragsformulare sind keine *A* Allgemeinen Bedingungen im Sinne von §46 ZGB, auch wenn sie ganz oder teilweise deren Inhalt wiedergeben. Bei ihrer Verwendung müssen die Rechte der Bürger gewahrt bleiben. M. können vom Gericht

daraufhin überprüft werden, ob die enthaltenen Bedingungen mit Inhalt und Zweck des ZGB und anderen Rechtsvorschriften übereinstimmen.

**Mütter im Lehrverhältnis** - Frauen, die zur Zeit ihrer *A* Berufsausbildung schwanger sind oder die vor Beginn der Lehre bzw. während der Lehrzeit ein Kind zur Welt gebracht haben. M. stehen zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit und der des Kindes sowie zur Sicherung der Betreuung des Kindes die gleichen Rechte zu wie allen Schwangeren bzw. Müttern mit Kindern. Darüber hinaus wird ihnen besondere Fürsorge und Unterstützung zuteil, damit sie trotz der Mutterschaft das Lehrverhältnis erfolgreich mit der / Facharbeiterprüfung abschließen können. Die notwendigen Förderungsmaßnahmen sind vom Betrieb unter Mitwirkung der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitungen festzulegen. Berufspraktische Ausbildungskomplexe, an denen eine werdende Mutter auf Grund von Rechtsvorschriften oder einer ärztlichen Bescheinigung nicht teilnehmen darf, müssen entsprechend verlagert werden. Während des / Schwangerschafts- und Wochenurlaubs darf die M. grundsätzlich nicht an der Ausbildung teilnehmen. Auf Antrag der M. kann die Ausbildung jedoch vor Ablauf des Wochenurlaubs (frühestens 10 Wochen nach der Geburt des Kindes) fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind und keine ärztlichen Bedenken bestehen. Das Lehrverhältnis kann verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach den konkreten Umständen. Kann nach der zeitweiligen Unterbrechung die Ausbildung nicht sofort wieder aufgenommen werden, ist bis zur Fortsetzung der systematischen Ausbildung der Abschluß eines / befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Die im Vertrag vereinbarte Arbeitsaufgabe soll dazu beitragen, das im Lehrvertrag vereinbarte Ausbildungsziel zu erreichen (§9 AO über das Lehrverhältnis vom 15.7.1977, GBl. 11978 Nr. 2 S. 42). M. erhalten unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Mütter Z\* Mütterunterstützung, und zwar in Höhe des monatlichen Nettolehrlingsentgelts {/ Lehrlingsentgelt), mindestens jedoch monatlich 125 Mark bei einem Kind, 150 Mark bei zwei Kindern und 175 Mark bei drei und mehr Kindern. Alleinstehende M., die noch keinen Krippenplatz haben, erhalten die Mütterunterstützung auch dann, wenn sie die Berufsausbildung nach dem Wochenurlaub fortsetzen. In diesem Fall wird die Unterstützung neben dem Lehrlingsentgelt gezahlt bzw. neben dem Krankengeld oder einer anderen *A* Geldleistung der Sozialversicherung, die an Stelle des Lehrlingsentgelts gewährt wird (§ 50 SVO). Außerdem erhalten alle M. für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß in Höhe von 60 Mark von der Sozialversicherung (§ 53 SVO).

**Mütterjahr** Z<sup>7</sup> Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub *A* Mütterunterstützung

**Mütter mit mehreren Kindern** Z\* Arbeitszeit Z<sup>7</sup> Grundurlaub *A* kinderreiche Familie